



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###

GZ.: N/WBZ/03782/2015
Hamburg, den 28. Juni 2016

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Bezug N/WBZ/05431/2011; N/WBZ/03966/2015
Eingang 30.10.2015

Grundstück
Belegenheiten ###
Baublöcke 432-184, 432-185
Flurstücke 10779, 10781 in der Gemarkung: Langenhorn

Nutzungsantrag für EG // Restaurant mit ca. 105 Innensitzplätzen

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Öffnungszeiten des Foyers:
Mo, Di 8:00-15:00
Do 8:00-18:00
Fr 8:00-12:00
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus 22, 39
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

Die Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung wird erteilt:

1. Zustimmung des Fachbereiches Tiefbau (MR) zum Nachweis des Anliefer- und Wirtschaftsverkehr, hier Nutzungsantrag Restaurant in der vorgelegten Form.

Begründung

Die nachgewiesene Anlieferung wirkt sich positiv auf den allgemeinen Verkehr der Tangstedter Landstraße aus.

Nebenbestimmung

Die gemäß Vorlage 6/23 vorgelegten Nachweise des Anliefer- und Wirtschaftsverkehrs werden einschließlich der gewählten Fahrzeuggrößen zum Bestandteil der Genehmigung der Nutzung. Der Nachweis des Anliefer- und Wirtschaftsverkehrs aus dem Baugenehmigungsbescheid vom 29.06.2012 ist hiermit ungültig. Eine Belieferung von der Tangstedter Landstraße aus darf somit nicht mehr erfolgen.

Über folgende Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung wurde noch nicht entschieden:

2. Zustimmung zur Außenbewirtung gemäß der vorliegenden Bauvorlagen

Begründung

Der mit den vorgelegten Unterlagen dargestellte Zustand vor dem Gebäude der Tangstedter Landstraße 49/51 entspricht nicht den bereits hergestellten Außenanlagen in der Örtlichkeit. Der Istzustand widerspricht den Genehmigungsgrundlagen.

Nebenbestimmung

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Außenbewirtung ist ein überarbeiteter Außenanlagenplan (siehe Ziffer 4.1. dieses Bescheides) zu erneuter Prüfung vorzulegen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	Langenhorn 37 mit den Festsetzungen: MK III g; GRZ 0,8; fünfgeschossig zwingend; GH19 Gebäudehöhe bezogen auf Kronstiege, als Höchstmaß Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990
---------------	--

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

6 / 8	Betriebsbeschreibung
6 / 10	Anlagenbeschreibung Lüftung
6 / 15	Schalltechnische Untersuchung
6 / 16	Grundriss / Untergeschoss
6 / 17	Grundriss / Erdgeschoss
6 / 18	Schnitt A-A
6 / 19	Schnitt C-C
6 / 21	Stellplatznachweis
6 / 22	Baubeschreibung
6 / 23	Nachweis Liefer- und Wirtschaftsverkehre
6 / 24	Lageplanausschnitt Hof
6 / 25	Entwurf Küche
6 / 26	Immissionsschutz Gerüche
6 / 28	Entwässerungsantragsplanung
6 / 29	Grundriss Kellergeschoss zum Brandschutznachweis vom 29.10.2015
6 / 30	Dachaufsicht 5. OG zum Brandschutznachweis vom 29.10.2015
6 / 31	Grundriss Erdgeschoss zum Brandschutznachweis vom 29.10.2015

Das Brandschutzkonzept (schriftlicher Teil) Vorlage 6/14 lag zur Beurteilung vor.

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.

Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Folgende Bauvorlagen werden ungültig: 2/43 aus Verfahren N/WBZ/05431/2011

Die Außenanlagen der Nutzung sind nicht Inhalt dieses Bescheides.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

3. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 3.1. "für das Überschreiten der höchstens zulässigen Fluchtweglänge um ca. 2m auf 37m aus dem Personalbereich (Umkleide Damen) in den notwendigen Treppenraum 1." (§ 33 Abs. 2 HBauO)

Begründung zu 3.1.

Der Abweichungstatbestand wurde formuliert, da der betroffene Bereich „Umkleiden Damen“ die Qualität von Aufenthaltsräumen aufweist. Mit der feuerbeständigen/T30RS Abtrennung der Lagerbereiche vom Flur sind die Grundvoraussetzungen für eine ausreichende Entfluchtung ggf. auch über die offene Treppenanlage in das UG aus diesem Bereich gegeben. Der Abweichung wird unter den im Weiteren formulierten Bedingungen befürwortet.

- 3.2. "für den Verzicht auf Herstellung eines notwendigen Treppenraums zur Verbindung zweier Geschosse (UG/EG) einer Nutzungseinheit von insgesamt ca. 510qm." (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 HBauO)

- 3.3. "für das Herstellen einer Deckenöffnung zwischen zwei Bereich einer Nutzung - Untergeschoss und Erdgeschoss von insgesamt ca. 510 qm in einer Decke mit Brandschutzanforderungen der Gebäudeklasse 5." (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u. Abs. 4 HBauO)

Begründung zu 3.2. u. 3.3.

Eine Brandausbreitung aus dem Untergeschoss ist bei Umsetzungen der angedachten und den unten aufgeführten Bedingungen nicht zu erwarten. Die offene Treppe dient nur dem 2. RW aus dem UG sowie einer möglichen Fluchtwegalternative aus dem EG in das UG direkt ins Freie.

Bedingungen zu den Abweichungen 3.1. – 3.3. (§ 51 HBauO)

- a. Der offenen Treppenraumes zwischen Untergeschoss und Erdgeschoss ist im UG mit einer Türöffnung direkt ins Freie zu versehen.
- b. Die Nutzung ist mit einer Hausalarmierungsanlage auszustatten, die über Handauslöser eine frühzeitige Warnung ermöglicht.
- c. Die Fluchtwegbreiten zum notwendigen TRH 1 in den Flurbereichen sind dauerhaft auf mind. 1,20m freizuhalten, die lichte Öffnungsbreite der T30 RS Tür in TRH 1 ist auf mindestens 1,05m herzustellen. (siehe auch BSK)
- d. Der offene Treppenraum ist zum Lagerbereich und den Abstellräumen im Untergeschoss mit einer feuerbeständigen Wand in der Bauart von Brandwänden (Geb.Klasse 5) abzutrennen. Die Öffnung zum Lager im Untergeschoss ist mit einer T30 RS Öffnung auszustatten.
- e. Der Gastraum und der offene Küchenbereich ist mit einer mindestens Feuer hemmenden F30 Trennwand vom rückwärtigen Flurbereich abzutrennen. Öffnungen zwischen rückwärtigem Flurbereich und Gastraum / offenen Küchenbereich sind mindestens in der Qualität T30 herzustellen, um die Brandlastbereiche voneinander zu trennen.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

4. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
- 4.1. **Außenanlagenplan mit Darstellung des Standortes des notwendigen Fahrradstellplatzbedarfes** gem. Ziffer 8.1. dieses Bescheides entsprechend der im Hauptverfahren N/WBZ/05431/2011 genehmigten Außenanlagenplanung.
- 4.2. **Lüftungsanlage / Abluftanlage Gastronomie**
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 15 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.
- 4.3. **Starkstromanlage**
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 15 der Bauvorlageverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

AUFLAGEN

Brandschutz - Rettungswege

5. Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher ist die Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes zur "Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" anzuwenden.
6. An Abzweigungen notwendiger Flure, an den Zugängen zu notwendigen Treppenträumen, an Kreuzungen sowie an Ausgängen der Flucht- und Rettungswege müssen dauerhaft und gut sichtbar Sicherheitszeichen nach DIN 4844 angebracht werden. Die Sicherheitszeichen müssen lang nachleuchtend oder be- bzw. hinterleuchtet sein.
7. Die sich in der Nutzung befindliche Besucherzahl (Gäste) darf 200 Personen nicht überschreiten. (§ 51 HBauO i.V.m. VStättVO)

8. Technische Gebäudeausrüstung

- 8.1. Bei dem Einbau und dem Betrieb der raumluftechnischen Anlagen ist folgende Vorschrift einzuhalten:

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen
(Lüftungsanlagen-Richtlinie LüAR) Stand: April 2012

- 8.2. Leitungsabschnitte, die brandschutztechnisch zu trennende Abschnitte überbrücken, sind in der höchsten vorgeschriebenen Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen Raum abschließenden Bauteile auszuführen; andernfalls sind entsprechende Absperrvorrichtungen in den Bauteilen vorzusehen (LüAR Abschn.4).
- 8.3. Die Abluftleitung der Küchenräume muss, gemäß LüAR Abschnitt 8, aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Sie muss vom Austritt aus der Küche an mindestens die Feuerwiderstandsklasse L 90 oder eine europäisch hierzu gleichwertige Klassifizierung aufweisen, sofern die Ausbreitung von Feuer und Rauch nicht auf andere Weise, z.B. durch Absperrvorrichtungen, für die ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für diesen Zweck vorliegt, verhindert wird.
- 8.4. Außenluft- und Fortluftöffnungen (Mündungen) von Lüftungsleitungen, aus denen

Brandgase ins Freie gelangen können, müssen so angeordnet oder ausgebildet sein, dass durch sie Feuer oder Rauch nicht in andere Geschosse, und Brandabschnitte übertragen werden kann (Abschnitt 5.1.2 LüAR).

- 8.5. Dies gilt durch Einhaltung einer der folgenden Anforderungen als erfüllt:
1. Mündungen müssen von Fenstern, anderen Außenwandöffnungen und von Außenwänden mit brennbaren Baustoffen und entsprechenden Verkleidungen mindestens 2,5 m entfernt sein.
Ein Abstand zu Fenstern und anderen ähnlichen Öffnungen in Wänden ist nicht erforderlich, wenn diese Öffnungen gegenüber der Mündung durch 1,5 m auskragende, feuerwiderstandsfähige (entsprechend den Decken) und öffnungslose Bauteile aus nicht brennbaren Baustoffen geschützt sind.
 2. Die Mündungen von Lüftungsleitungen sind durch Brandschutzklappen gesichert.
- 8.6. Über Zuluftanlagen darf kein Rauch in das Gebäude übertragen werden. Die Übertragung von Rauch über die Außenluft ist durch Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtungen oder durch Rauchschutzklappen zu verhindern (Abschnitt 5.1.3 LüAR). Auf die Anordnung der Klappen kann verzichtet werden, wenn das Ansaugen von Rauch aufgrund der Lage der Außenluftöffnung ausgeschlossen werden kann.

Die Leitungs- und Lüftungsanlagenrichtlinie ist bei der Ausführung der technischen Anlagen zu beachten.

Folgeeinrichtungen

9. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:
- 9.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von **9 Fahrradplätzen** (§ 48 Abs. 1 HBauO). Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:
gem. Fachanweisung 1/2013 i.V.m. § 48 HBauO
1 Fahrradplatz / 10 Sitzplätze
- Die Fahrradplätze sind in unmittelbarer Nähe zum Verkaufsraumes bereitzustellen.
10. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:
- 10.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von **9 Kfz-Stellplätzen** (§ 48 Abs. 1 HBauO). Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:
gem. Fachanweisung 1/2013 i.V.m. § 48 HBauO
1 Stellplatz / 10 Sitzplätze
davon 75% für Besucher, 3% Behindertenstellplätze
11. Folgende Anlagen für die Abfallbeseitigung sind erforderlich:
- 11.1. Nach § 43 Absatz 1 HBauO ist ein Standplatz für Abfall- und Wertstoffsammelbehälter herzustellen.

HINWEISE

12. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
13. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
14. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2 zum Bescheid

ABFALLENTSORGUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

15. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung

Zuständige Stelle: · Stadtreinigung Hamburg
Bullerdeich 19, 20537, Hamburg
Telefon: 040-2576 3231
Telefax: 040-2576 3200

Abfallrechtliche Anforderungen

Nebenbestimmungen und Hinweise

§ 19 Hamburgisches Wegegesetz (HWG),
Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG),
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Gewerbeabfallverordnung (GewAbN)

Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) ist mit dem dargestellten Konzept und dem gemeinsam zu nutzenden Müllraum im Untergeschoß für insgesamt acht je 1.100 Liter fassenden Abfall- und Wertstoffbehälter (Restmüll-, Biomüll-, Altpapier- und Leichtverpackungsbehälter) sowie ein Glasbehälter, wie im o. g. Plan dargestellt, einverstanden.

- 15.1. Der Müllraum muss eine ständig wirkende Lüftung haben. Im Übrigen müssen die Transportwege mindestens 1,50 m breit, ohne Stufen sein und einen festen, ebenen Bodenbelag erhalten.
- 15.2. Die Durchgangsöffnungen zu den Müllräumen haben ebenfalls eine lichte Mindestbreite von 1,50 m aufzuweisen. Bei Unterschreitung dieser lichten Mindestbreite, wie in diesem Fall mit einer lichten Breite von 1,385 m, müssen die Behälter am Tage der Abfuhr von hauseigenen Kräften bis 6.00 Uhr morgens so auf einem Bereitstellplatz auf dem Gehweg platziert werden, dass der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Die Behälter wären dann unmittelbar nach der Leerung zu dem Müllraum zurückzubringen.

Hinweise

Der Antragsteller wird gebeten, bei der Ingebrauchnahme des Gebäudes angemessene Abfallbehälter gemäß Anschluss- und Benutzungspflicht (siehe § 11 (1) in Verbindung mit § 13 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz) abzurufen bzw. zu bestellen.

Anlage 3 zum Bescheid

AUFLAGEN UND HINWEISE ZUR EINLEITUNG VON ABWASSER

16. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
IB 3 - Abwasserwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
E-Mail: IBgateway-stellungnahmen@bsu.hamburg.de

Hinweis

Eine Mitteilung nach § 11a, Absatz 3a Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) über die Einleitung von Abwasser aus einer Abscheideranlage für Fette Größe NS 7 ist bei der Behörde für Umwelt und Energie - IB 33 - eingegangen.

Auflagen

- 16.1. Nach § 15(4) HmbAbwG sind Abscheideranlagen durch zugelassene Fachkundige überprüfen zu lassen. Nach DIN 4040-100 ist diese Generalinspektion vor der Inbetriebnahme durchzuführen. Der Bericht über die Generalinspektion ist der Behörde für Umwelt und Energie nach Inbetriebnahme der Anlage zuzusenden. (s. Technische Betriebsbestimmungen – Amtl. Anz. Nr. 83 vom 24.10.2008)
- 16.2. Die Wartung, Entleerung und Reinigung der gesamten Abscheideranlage ist mindestens einmal im Monat durch einen zugelassenen Fachbetrieb durchführen zu lassen (§ 15(2) HmbAbwG).

Anlage 4 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

17. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung

Amt für Arbeitsschutz
Arbeitnehmerschutz
V3-AS24/11/2016
Billstraße 80
D - 20539 Hamburg

Telefon: 040 – 4 28 37 - 3572
Zentrale: 040 – 4 28 28 - 0
Telefax: 040 – 4 27 3 - 10098
Arbeitsschutztelefon: 040 – 4 28 37 - 2112

Auflagen

Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Transparenz in HH

Anlage 5 zum Bescheid

GASTSTÄTTENRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

18. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Gewerbe, Marktwesen und Wohnraumschutz
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Tel.-Nr.: 040 - 428046251

Fax.-Nr.: 040 - 42804 - 6709

E-Mail: Verbraucherschutz@Hamburg-Nord.Hamburg.de

Auflagen

18.1. Die Außennutzung ist nur ohne jegliche Musikdarbietung bis täglich 23.00 Uhr und an Freitagen, Sonnabenden und Abenden vor Feiertagen bis 24.00 Uhr gestattet.

Hinweise

18.2. Der Ausschank von alkoholischen Getränken bedarf einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vor Betriebsbeginn beim Verbraucherschutzamt Hamburg-Nord zu beantragen ist.

Transparenz in HH

Anlage 6 zum Bescheid

GERÄTESICHERHEITSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

19. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung

Amt für Verbraucherschutz
Anlagensicherheit
Billstraße 80
20539 Hamburg

Vorschriften

Personen- und Lastenaufzüge unterliegen hinsichtlich der Beschaffenheitsanforderungen der Aufzugsrichtlinie (Richtlinie 95/16/EG bzw. 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995/ 25. Februar 2014).

Hinsichtlich der Betriebsvorschriften unterliegen Personen- und Lastenaufzüge der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 in der zurzeit gültigen Fassung.

Anforderungen der Fachabteilung Anlagensicherheit

- 19.1. Neu errichtete und wesentlich veränderte Personen- und Lastenaufzüge nach Aufzugsrichtlinie 95/16/EG bzw. 2014/33/EU sind vor der Inbetriebnahme gemäß Aufzugsverordnung (12. ProdSGV) vom 17. Juni 1998 in Verkehr zu bringen.
- 19.2. Aufzüge nach Maschinenrichtlinie (z.B. Fassadenaufzüge, Behindertenaufzüge) sind gemäß Maschinenverordnung (9. ProdSGV) vom 12. Mai 1993 in der zurzeit gültigen Fassung in Verkehr zu bringen. Sie dürfen erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft wurden sind – siehe § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 02. Oktober 2002 in der zurzeit gültigen Fassung.
- 19.3. Aufzüge sind gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln (TRBS) zu betreiben. Sie unterliegen Wiederholungsprüfungen (§ 15 BetrSichV) und Prüfungen nach Änderungen (§ 14 BetrSichV).
- 19.4. Die Prüffrist ist mittels der sicherheitstechnischen Bewertung bzw. der Gefährdungsbeurteilung vom Betreiber innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln (§ 15 Abs. 1, 3 BetrSichV). Die ermittelten Prüffristen überwachungsbedürftiger Anlagen bedürfen der Überprüfung durch eine in Hamburg zugelassene Überwachungsstelle. (§ 15 Abs. 4 BetrSichV)

- 19.5. Für die Notbefreiung von evtl. im Fahrkorb eingeschlossenen Personen müssen die Zugänge zu Triebwerks- und Rollenräumen ausreichend beleuchtet und jederzeit leicht und sicher begehbar sein (DIN EN 81). Bei triebwerksraumlosen Aufzügen gilt dieses für die Zugänge zu den entsprechenden Steuer- und Antriebseinrichtungen.
- 19.6. Im Triebwerksraum, im Rollenraum oder dem Schacht dürfen keine aufzugsfremden Einrichtungen (z.B. Leitungen) installiert werden (DIN EN 81).
- 19.7. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Öl nicht ins Erdreich eindringen kann (§ 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe [Anlagenverordnung – VawS] vom 19. Mai 1998).
- 19.8. Bei Aufzügen, die Personen mit Behinderungen zugänglich sind, sind die zusätzlichen technischen Anforderungen der DIN EN 81-70 zu berücksichtigen.
- 19.9. Schächte müssen über ausreichende Schutzräume oben und unten verfügen.
- 19.10. Der Schacht muss angemessen entlüftet sein.

Anlage 7 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

20. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg,
Tel.: 42804-6352, Fax.: 4279-04830

für die Gastronomie:
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Gaststättenerlaubnisse
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg.

Immissionsschutzrechtliche Vorschriften

Gesetze: § 22,24 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. :
Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) von 1998
Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) 2010
VDI 2052 (Raumluftechnische Anlagen für Küchen)
VDI 3895 (Anlagen zum Garen und Wärmebehandeln von Lebensmitteln)
LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen 2012

- 20.1. Die geplante Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass gemäß § 22 BImSchG Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind weder erheblich zu beeinträchtigen noch erheblich zu belästigen.
Sie ist den Antragsunterlagen entsprechend unter Einbeziehung der im Folgenden genannten Auflagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Jede Änderung, die zu einer Belastung der Umwelt oder zu einer Gesundheitsgefährdung von Menschen führen kann, insbesondere Betriebs- und Anlieferzeiten, ist dem Bezirksamt Hamburg-Nord unverzüglich mitzuteilen.
- 20.2. Die gesamte Anlage ist so zu betreiben, dass durch ihren Lärmbeitrag einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des Zu- und Abgangsverkehrs und etwaiger Vorbelastungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden.
- 20.3. Die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm wurde durch die schalltechnische Untersuchung der Fa. LAiRM Consult GmbH vom 11.01.16 (Projekt-Nr. 13200.01) hinreichend unter der Voraussetzung nachgewiesen, dass die auf Seite 17 des Berichtes genannten Lärmschutzmaßnahmen vom Restaurant Jim Block durchgeführt werden (ab 22.00 Uhr keine Außenbewirtung, geschlossener Betrieb oder Abschirmung). Im Falle von Beschwerden ist die Prognose durch eine nach §§ 26, 29b BImSchG benannte Messstelle messtechnisch zu überprüfen und ggf. weitere erforderliche lärmindernde Maßnahmen zu ergreifen.

- 20.4. Das Restaurant ist so zu errichten, zu führen und zu unterhalten, dass es in der Nachbarschaft nicht zu erheblichen Geruchsbelästigungen im Sinne des BImSchG kommt. Zur Beurteilung der verursachten Geruchsstoffimmissionen wird auf die Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) in der aktuellen Fassung verwiesen. Der Immissionswert der GIRL für Wohn-/ und Mischgebiete von 0,10 ist an Wohn- und Aufenthaltsorten im Einwirkungsbereich der Emissionsquelle des Restaurants und anderer Geruchsquellen einzuhalten.
- 20.5. Über allen Koch-, Brat-, Grillgeräten etc. sind Wrasenabzüge nach Stand der Technik anzubringen. Die Abluftanlagen sind gemäß VDI 2052 und VDI 3895 einzurichten. Geruchsbeladene Abluft ist über Dach so hoch in den freien Luftstrom abzuleiten, dass ein Überströmen auf Wohnungsfenster sicher vermieden wird (wie geplant). Die Abluftgeschwindigkeit am Schachtaustritt muss mindestens 7 m/s senkrecht nach oben betragen. Die Schächte sind mit einer Deflektorhaube zu versehen (keine Regenhaube!).
- 20.6. Die Abluft der Küchenbereiches (Grill, Fritteuse etc.) ist vollständig durch eine mechanische Abluftanlage zu erfassen und einer Abluftbehandlungsanlage zuzuführen (wie geplant).
- 20.7. Die Emissionskonzentration für die unverdünnte Reinluft hinter der Abluftbehandlungsanlage darf 150 GE/m³ nicht überschreiten. Kann dieser Wert im Einzelfall nicht eingehalten werden, gilt der Nachweis eines durch olfaktometrische Messungen ermittelten Wirkungsgrades der Abluftreinigungsanlage von über 90 % als ausreichend.
- 20.8. Vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung der o.g. Emissionskonzentration im unverdünnten Reingas oder der Wirkungsgrad der Abluftreinigungsanlage durch olfaktometrische Roh- und Reingasmessungen einmalig durch ein nach § 26 BImSchG bekanntgegebenes Messinstitut zu bestimmen. Art und Umfang der Messungen sind im Vorwege mit dem Fachamt Verbraucherschutz (Ansprechpartner Herr Ohsten, Tel. 040.42804-6352) festzulegen.
- 20.9. Vor Inbetriebnahme des Restaurants ist eine ausführliche technische Beschreibung der Abluftbehandlungsanlage inklusive der Vorbehandlung (Konditionierung hinsichtlich Feuchte und Temperatur, Fett- und Staubabscheidung) ebenso wie Angaben über die Standzeiten der Vorfilter und des Filters der Abluftbehandlungsanlage schriftlich dem Fachamt Verbraucherschutz als Eignungsnachweis einzureichen. Liegen keine Angaben über die Standzeit der Anlage vor, ist sie im Auftrag des Antragstellers durch ein Messinstitut als Eignungsnachweis durch olfaktometrische Messungen des Reingases vierteljährlich zu ermitteln.
- 20.10. Nach Ablauf der festgelegten Standzeiten sind die Vorfilter und die Filter der Abluftbehandlungsanlage sofort zu erneuern. Die Vorfilter zur Aerosol- und Fettabscheidung sind mit Differenzdruckanzeigern auszustatten. Bei Überschreitung des für jeden Filter vom Hersteller festgelegten Differenzdruckes sind diese sofort auszutauschen.

- 20.11. Für die Anlage ist mit einer Fachfirma ein Wartungsvertrag über die wiederkehrende Wartung der Anlage entsprechend den Standzeiten abzuschließen und vor Inbetriebnahme der Anlage beim Fachamt Verbraucherschutz – Technischer Umweltschutz - vorzulegen.
- 20.12. Eine regelmäßige Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abluftbehandlungsanlage und insbesondere der Vorfilter ist durch einen gegenüber der Umweltabteilung zu benennenden Betriebsangehörigen zu gewährleisten. Der Betriebsangehörige muss durch den Anlagenbauer über die notwendigen Überwachungsarbeiten schriftlich informiert und eingewiesen werden.
- 20.13. Es ist durch den mit der Überwachung der Anlage betrauten Mitarbeiter am Betriebsort ein Betriebsbuch zu führen. Hier sind betriebliche Störungen und Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Anlage unter Angabe des jeweiligen Datums zu vermerken. Außerdem ist täglich die Differenzdruckanzeige des Vorfilters einzutragen. Das Betriebsbuch sowie die Berichte der olfaktometrischen Messungen sind am Betriebsort aufzubewahren und dem Fachamt Verbraucherschutz Hamburg-Nord Umweltabteilung auf Verlangen vorzulegen.
- 20.14. Bei Einrichtung von Werbe- oder Außenbeleuchtungsanlagen sind die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen in der aktuellen Fassung zu beachten.

Hinweise

- 20.15. Nach § 24 BImSchG besteht auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.
- 20.16. Die Anforderungen der Technischen Baubestimmung Schallschutz im Hochbau (DIN 4109) sind einzuhalten. Dies ist bei Lärmbeschwerden durch Sachverständige nachzuweisen.

Anlage 8 zum Bescheid

LEBENSMITTELRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

21. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 428046251
Fax.-Nr.: 040 - 42804 - 6709
E-Mail: Verbraucherschutz@Hamburg-Nord.Hamburg.de

Auflagen

Aus lebensmittelhygienerechtlichen Gesichtspunkten bestehen keine Forderungen.

Die Vorgaben der VO EG 852/2004 sind einzuhalten.

Anlage 9 zum Bescheid

WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

22. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung

Zuständige Dienststelle für die Überwachung zum Thema: HWG - Wegerecht
Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
E-Mail: MR@hamburg-nord.hamburg.de
Auflage zum Thema: HWG - Wegerecht

Vorschriften

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen.
Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG),
- die Vorschriften der aufgrund des HWG erlassenen Rechtsvorschriften

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nicht reines Wohngebäude